Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 38.

(Nr. 8371.) Gesetz, betreffend die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten. Vom 1. Juli 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der in gerichtlichen Angelegenheiten zu vernehmende Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumniß im Betrage von zehn Pfennigen bis zu Einer Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbes zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Personen, welche durch gemeine Handarbeit, Handwerksarbeit oder geringeren Gewerbebetrieb ihren Unterhalt suchen oder sich in gleichen Verhältnissen mit solchen Personen befinden, erhalten die nach dem geringsten Satze zu bemessende Entschädigung auch dann, wenn die Versäumniß eines Erwerbes nicht stattgefunden hat.

§. 2.

Der in gerichtlichen Angelegenheiten zugezogene Sachverständige erhält für seine Leistungen eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumniß im Betrage bis zu zwei Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Ausgegeben zu Berlin den 12. August 1875.

§. 3.

Auf Verlangen des Sachverständigen ist ihm für die aufgetragene Untersuchung und Begutachtung eine Vergütung nach dem gewöhnlichen Preise derartiger Leistungen und für die außerdem stattfindende Theilnahme an Terminen die in §. 2. bestimmte Vergütung zu gewähren.

§. 4.

Als versäumt gilt für den Zeugen oder Sachverständigen auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

§. 5.

Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometern zurücklegen, so ist ihm außer den nach §§. 1—4. zu bestimmenden Beträgen eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit aus dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

§. 6.

Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen, oder nach äußeren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind als Reise-Entschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren.

In anderen Fällen beträgt die Reise-Entschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges fünf Pfennige.

§. 7.

Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen, soll jedoch den Betrag von fünf Mark für jeden Tag, an welchem der Zeuge oder Sachverständige abwesend gewesen ist, und von drei Mark für jedes außerhalb genommene Nachtquartier nicht überschreiten.

§. 8.

Mußte der Zeuge oder Sachverständige innerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometern zurücklegen, so ist ihm für den ganzen zurückgelegten Weg eine Reise-Entschädigung nach den Vorschriften des §. 6. zu gewähren.

§. 9.

Konnte der Zeuge oder Sachverständige den erforderlichen Weg ohne Benutzung von Transportmitteln nicht zurücklegen, so sind die nach billigem Ermessen erforderlichen Kosten auch außer den in den §§. 5. 8. bestimmten Fällen zu gewähren.

§. 10.

Abgaben für die erforderliche Benutzung eines Weges sind in jedem Falle zu erstatten.

§. 11.

§. 11.

Bedarf der Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen Gebrechen eines Begleiters, so sind die bestimmten Entschädigungen für Beide zu gewähren.

§. 12.

Soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen, kommen lediglich diese Vorschriften in Anwendung.

Dolmetscher erhalten Entschädigung als Sachverständige nach den Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht ihre Leistungen zu den Pflichten eines von ihnen versehenen Amtes gehören.

§. 13.

Ist ein Sachverständiger ein für allemal vereidigt, so kann die Vergütung für die bei bestimmten Gerichten vorkommenden Geschäfte durch Uebereinkommen bestimmt werden.

§. 14.

Die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt nur auf Verlangen derselben. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei der zuständigen Behörde nicht angebracht wird.

§. 15.

Die bestehenden Vorschriften über das Verfahren bei Festsetzung der den Zeugen und Sachverständigen zustehenden Entschädigung und über die Verpflichtung der Staatskasse oder der Parteien zur Bezahlung dieser Entschädigung bleiben in Kraft.

§. 16.

In dem Geltungsbereiche der Verordnung über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen vom 29. März 1844. (Gesetz-Samml. S. 73.) und in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel, Kassel und Wiesbaden sind die den Prozeßparteien zustehenden Reisekosten nach den Vorschriften der §§. 5—11. zu bemessen. Versäumnißentschädigung steht den Parteien nur nach Maßgabe der bisher geltenden Vorschriften zu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 1. Juli 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
v. Kameke.

(Nr. 8372.) Gesetz, betreffend die Kosten, Stempel und Gebühren in Vormundschaftssachen. Vom 21. Juli 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

Die §§. 41—46. des Tarifs zu dem Gesetze über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851. (Gesetz-Samml. S. 622.),

der Artikel 19. Nr. 1. des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 10. Mai 1851., vom 9. Mai 1854. (Gesetz-Samml. S. 273.),

der §. 13. Littr. A. B. C. der Verordnung vom 30. August 1867., betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten ꝛc. in den Herzogthümern Holstein und Schleswig (Gesetz-Samml. S. 1369.),

der §. 13. der Verordnung vom 30. August 1867., betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten ꝛc. in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen (Gesetz-Samml. S. 1385.),

der §. 16. der Verordnung vom 30. August 1867., betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten ꝛc. in dem vormaligen Herzogthum Nassau ꝛc. (Gesetz-Samml. S. 1399.),

der Artikel XIV. des Gesetzes, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Wiesbaden, vom 7. März 1870. (Gesetz-Samml. S. 193.),

werden, mit Vorbehalt der ferneren Anwendung des bisherigen §. 43. des Tarifs zu dem Gesetze vom 10. Mai 1851. im Falle des §. 47. desselben, durch nachstehende Paragraphen ersetzt:

§. 41.

A. Bei den zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte eingeleiteten Pflegschaften und im Falle der Bestellung eines Gegenvormundes neben dem gesetzlichen Vormunde sind nach dem Werthe des Gegenstandes zu erheben:

1) von je 50 Mark des Betrages bis zu 300 Mark,
2) von je 150 Mark des Mehrbetrages bis zu 600 Mark,
3) von je 300 Mark des Mehrbetrages bis zu 1500 Mark,
4) von je 500 Mark des Mehrbetrages bis zu 3000 Mark,
5) von je 1000 Mark des Mehrbetrages bis zu 15,000 Mark

fünfzig Pfennige,

6) von

6) von dem Mehrbetrage bis zu 30,000 Mark,
7) von dem Mehrbetrage bis zu 60,000 Mark
je drei Mark,
8) von dem Mehrbetrage sechs Mark.

Diese Sätze kommen jedoch bei Pflegschaften nur insoweit zum Ansatz, als nicht rücksichtlich der Person, in deren Interesse ein Pfleger bestellt wird, eine Vormundschaft oder Pflegschaft eingeleitet oder einzuleiten ist, auf welche die folgenden Bestimmungen Anwendung finden.

Dieselben Sätze sind von dem Kapitalbetrage des Vermögens des Mündels zu erheben, wenn die gesetzliche Vormundschaft über einen Großjährigen in Folge der Anordnung des Vormundschaftsgerichtes eintritt. Wird später eine andere Vormundschaft eingeleitet, so ist der erhobene Betrag auf die Kosten derselben anzurechnen.

§. 42.

B. Bei anderen Pflegschaften und bei Vormundschaften, mit Ausnahme der gesetzlichen Vormundschaft, ist von dem Kapitalbetrage des Vermögens des Mündels, auf welches sich die Pflegschaft oder Vormundschaft erstreckt, insofern dasselbe über 150 Mark beträgt (§. 7. Nr. 5. des Gesetzes vom 10. Mai 1851.), zu erheben:

1) von je 50 Mark des Betrages bis zu 300 Mark,
2) von je 100 Mark des Mehrbetrages bis zu 600 Mark,
3) von je 150 Mark des Mehrbetrages bis zu 1500 Mark,
4) von je 300 Mark des Mehrbetrages
fünfzig Pfennige.

§. 43.

Außerdem ist zu erheben:

C. von den jährlichen Revenüen desjenigen Vermögens, über dessen Verwaltung dem Vormundschaftsgericht Rechnung gelegt werden muß:

1) von je 20 Mark des Revenüenbetrages bis zu 300 Mark,
2) von je 30 Mark des Mehrbetrages bis zu 600 Mark,
3) von je 60 Mark des Mehrbetrages bis zu 1500 Mark,
4) von je 120 Mark des Mehrbetrages
zwanzig Pfennige.

Dabei werden statt der Berechnung die jährlichen Revenüen zu 3 Prozent des Kapitalvermögens nach Abzug der Schulden angenommen und das angefangene Kalenderjahr sowohl am Anfang als am Ende der Verwaltung voll gerechnet.

§. 44.

Für Verhandlungen und Verfügungen, welche von den Vormundschaftsgerichten als solchen oder Behufs Sicherstellung, Verwaltung oder Beaufsichtigung des

des Vermögens des Mündels von den Erbtheilungsbehörden vorgenommen oder erlassen werden, ingleichen für die Auseinandersetzung über den Nachlaß des Vaters oder der unehelichen Mutter oder desjenigen, durch dessen Tod die Vormundschaft oder Pflegschaft nöthig geworden ist, einschließlich der Ermittelung des Nachlasses und des Erbeslegitimationsverfahrens, dürfen bei Vormundschaften und bei Pflegschaften neben den in den §§. 42. 43. bestimmten Kostenbeträgen nur die etwa entstehenden baaren Auslagen und Kalkulaturgebühren und die Kosten eines etwa gerichtlich aufgenommenen Vermögensverzeichnisses angesetzt werden.

§. 45.

Für die Ermittelung und die Theilung eines anderen Nachlasses und für das Erbeslegitimationsverfahren zu demselben kommen besondere Kosten nach Maßgabe der geltenden Vorschriften in Ansatz.

§. 46.

Sind bei einzelnen Geschäften, für welche dem Mündel besondere Kosten nicht angesetzt werden dürfen, andere Personen betheiligt, so müssen diese die für solche Geschäfte in anderen Fällen bestimmten Kosten nach dem Verhältniß ihres Antheils entrichten.

Artikel 2.

Die Vorschriften des §. 7. des Gesetzes vom 10. Mai 1851. finden in dessen Geltungsbereiche auch auf die unter Vormundschaft stehenden tauben, stummen und blinden Personen Anwendung.

Artikel 3.

Die nach Artikel 1. abgeänderten §§. 41—44. des Tarifs zu dem Gesetze vom 10. Mai 1851. treten auch für die Hohenzollernschen Lande an Stelle der bisher geltenden Vorschriften als Theile des Gesetzes vom 10. Mai 1851. in Kraft.

Artikel 4.

Die nach Artikel 1. abgeänderten §§. 41—46. des Tarifs zu dem Gesetze vom 10. Mai 1851., der nach Artikel 2. ausgedehnte §. 7. des Gesetzes vom 10. Mai 1851., soweit derselbe auf die in Vormundschaftssachen zu erhebenden Kosten sich bezieht, und der §. 10. Nr. 3. desselben Gesetzes (Anlage) treten auch für die Provinz Hannover an Stelle der bisher geltenden Vorschriften mit den folgenden Bestimmungen in Kraft.

§. 1.

Die Berechnung der Kosten nach den Sätzen des Tarifs erfolgt dergestalt, daß die vollen Sätze, welche für Beträge von 20, 30, 50 Mark u. s. w. bestimmt sind, auch für die nur angefangenen Beträge entrichtet werden.

§. 2.

Neben den nach diesem Gesetze zu erhebenden Kostensätzen sind weder Schreibgebühren, noch Gebühren oder Porto für Zustellungen oder Behändigungen, noch Aufrufsgebühren, noch Gebühren für einfache auf Anfrage ergehende Bescheide, für die wegen Beseitigung vorläufiger Anstände ergehenden Zwischenverfügungen und für die Abhaltung von Terminen zu entrichten.

Für Bescheide auf unbegründete Gesuche oder Beschwerden außerhalb einer eingeleiteten Vormundschaft oder Pflegschaft und für vereitelte Termine werden die Gebühren nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen besonders erhoben.

§. 3.

Durch die Tarifsätze werden zugleich die Stempelabgaben gedeckt, welche auf Grund der nach dem Gesetze wegen Aenderung der Stempelsteuer vom 24. Februar 1869. (Gesetz-Samml. S. 366.) §§. 1. 2. und dem Gesetze, betreffend die Aufhebung rc. gewisser Stempelabgaben, vom 26. März 1873. (Gesetz-Samml. S. 131.) §. 2. in Kraft gebliebenen älteren Vorschriften zu erheben waren.

§. 4.

Hinsichtlich der Zahlung von Kostenvorschüssen, der Kostenstundung und der Kostenbefreiung, sowie hinsichtlich der Erledigung von Beschwerden über den Ansatz und über die verweigerte Stundung oder Niederschlagung der Kosten kommen die bisher in Vormundschaftssachen geltenden Vorschriften zur Anwendung, soweit dieselben nicht durch §. 7. des Gesetzes vom 10. Mai 1851. abgeändert werden.

§. 5.

Insoweit nach den vorstehenden Bestimmungen Schreib-, Zustellungs- und Aufrufsgebühren von den Betheiligten nicht zu entrichten sind, werden den auf den Bezug solcher Gebühren angewiesenen Beamten aus der Staatskasse ohne Rücksicht auf den Eingang des Kostenpauschquantums vergütigt:

1) an Schreibgebühren für jeden Bogen fünfundzwanzig Pfennige.

   Dabei werden 96 Zeilen Schrift, die Zeile zu 12 Silben gerechnet, einem Bogen Schreibwerk gleich geachtet und nur angefangene Bogen, ingleichen Schriftstücke von geringerem Umfange als einem Bogen wie volle Bogen vergütigt;

2) für die Vornahme von Behändigungen oder Zustellungen fünfundzwanzig Pfennige.

   Diese Gebühr wird um zwanzig Pfennige erhöht, wenn die Zustellung an die Partei außerhalb des Ortes, wo der Zustellungsbeamte seinen Wohnsitz hat, bewirkt werden muß;

3) an Aufrufsgebühren für jeden Termin dreizehn Pfennige.

Diese Gebühren werden nicht gezahlt, wenn der Mündel zur Zeit der Schreibarbeit, der Behändigung, der Zustellung oder des Aufrufes nicht mehr als

als das ihm nach §. 7. Nr. 5. des Gesetzes vom 10. Mai 1851. zu belassende Vermögen hat.

Bis zur Höhe der gezahlten Gebühren werden die nach den §§. 42. 43. des Tarifs zu erhebenden Kosten nach Maßgabe des zur Zeit vorhandenen Vermögens des Mündels sofort erhoben.

Artikel 5.

In dem bisherigen Geltungsbereiche des Gesetzes vom 10. Mai 1851., mit Ausnahme des Bezirks des Justizsenats zu Ehrenbreitstein und der Hohenzollernschen Lande, kommen die Vorschriften dieses Gesetzes zur Anwendung, soweit nicht die zu erhebenden Kosten bereits festgesetzt sind oder die Vormundschaft oder Pflegschaft des betheiligten Mündels bereits beendigt ist.

Der von den Revenüen des Vermögens des Mündels zu erhebende Kostenbetrag wird jedoch für die Zeit bis zum Ende des Jahres 1875. nach den bisherigen Vorschriften berechnet.

Artikel 6.

In dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, in den Hohenzollernschen Landen und in der Provinz Hannover kommt bei den noch nicht beendigten Vormundschaften oder Pflegschaften der Betrag der nach den bisherigen Vorschriften in Ansatz gebrachten oder zu bringenden Kosten, Stempel und Gebühren auf die nach den §§. 41. 42. des Tarifs zu dem Gesetze vom 10. Mai 1851. zu erhebenden Kosten in Anrechnung, soweit nicht jene Kosten, Stempel und Gebühren lediglich bei der Revision und Abnahme der von dem Vormunde oder Pfleger gelegten Rechnung entstanden sind oder nach den Vorschriften der §§. 44—46. des Tarifs neben den in den §§. 42. 43. desselben bestimmten Kosten zu erheben gewesen wären.

Die in §. 43. des Tarifs bestimmten Kosten sind auch für das Jahr 1875. zu erheben, wenn die Vermögensverwaltung bereits in diesem Jahre bestanden hat und noch nicht beendigt ist.

Ist die Verwaltung bereits beendigt, so finden bei der Revision und Abnahme der Rechnung die bisherigen Vorschriften Anwendung.

Artikel 7.

Die Gebührentaxe für die Friedensgerichte im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln vom 23. Mai 1859. (Gesetz-Samml. S. 309.) wird durch folgende Vorschriften ergänzt.

§. 1.

Der Friedensrichter erhält die in Artikel 1. der Taxe bestimmte Vakationsgebühr bei den Entscheidungen über Anträge:

1) auf Ertheilung der nach §§. 41. 42. 48. der Vormundschaftsordnung erforderlichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes,
2) auf Großjährigkeitserklärung (ebenda §§. 61. 97.).

§. 2.

§. 2.

Der Friedensrichter erhält die in Artikel 2. der Taxe bestimmte feste Gebühr von einer Mark und fünfzig Pfennigen für die Verpflichtung des Vormundes oder des Gegenvormundes oder des Pflegers oder der Mitglieder eines Familienrathes.

Für die bei Einleitung der Vormundschaft oder Pflegschaft und für die bei Einsetzung des Familienrathes erfolgende Verpflichtung mehrerer Personen erhält der Friedensrichter die Gebühr nur einmal.

§. 3.

Der Friedensgerichtsschreiber erhält für seine Theilnahme an den in den §§. 1. 2. bezeichneten Geschäften zwei Drittheile der dem Friedensrichter bewilligten Gebühren.

Artikel 8.

In dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. sind die zu den Approbationsdekreten der Kuratelrechnungen erforderlichen zweimaligen Stempel nach dem Betrage desjenigen Vermögens, über dessen Verwaltung dem Vormundschaftsgericht Rechnung gelegt werden muß, bei Einreichung der Vormundschaftsrechnung zu den Akten zu verwenden.

Artikel 9.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1876. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wildbad Gastein, den 21. Juli 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.

Anlage.

Auszug

aus dem

Gesetze, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten.

Vom 10. Mai 1851.

---

§. 7.

In Rücksicht auf die unter Vormundschaft stehenden minderjährigen, taubstummen und geisteskranken Personen wird Folgendes bestimmt:

1. Während der Dauer der Vormundschaft können ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens des Pflegebefohlenen aus demselben erhoben werden:

   a) alle Kosten, welche vor Einleitung der Vormundschaft entstanden, insofern sie nicht für vormundschaftsgerichtliche Akte zu entrichten sind, welche in Rücksicht auf die einzuleitende Vormundschaft vorzunehmen waren;

   b) alle baaren Auslagen (§. 6.) und Kalkulaturgebühren, diese jedoch nur soweit, als das Vermögen des Pflegebefohlenen zur Zeit der angefertigten Kalkulaturarbeit 50 Thaler nach Nr. 5. übersteigt;

   c) die in der Regel aus den betreffenden Massen zu entnehmenden Kosten eines durch Adjudikatoria beendigten Subhastationsprozesses und der Kaufgelderbelegung, und des erbschaftlichen Liquidationsprozesses, wenn und sobald sich eine Unzulänglichkeit des Vermögens zur Befriedigung der Gläubiger ergiebt.

2. Mit der Einziehung anderer Kosten sollen dieselben während der Dauer der Vormundschaft verschont bleiben, wenn und soweit diese nicht aus den nach Bestreitung des Unterhalts und der Erziehung etwa übrig bleibenden Ueberschüssen der Revenüen ihres Vermögens gedeckt werden können. Sobald aus der am Schlusse eines Jahres oder sonst gelegten Rechnung sich ein solcher Ueberschuß ergiebt, kann derselbe zur Deckung der bis dahin entstandenen Kosten, jedoch unter der Maßgabe, daß daraus zunächst die noch nicht berichtigten baaren Auslagen zu entnehmen sind, verwendet werden.

3. Wenn in Folge letztwilliger Verordnung, oder nach Provinzial- oder Statutarrecht, oder nach besonderen Verträgen der Mutter oder einem Dritten der Nießbrauch oder die von der Aufsicht des Gerichts befreite Verwaltung des Vermögens zusteht, so ist von dem vormundschaftlichen Gerichte nach Vernehmung des Vormundes und nach billigem Ermessen zu bestimmen, ob und welcher Revenüenbetrag als Ueberschuß anzusehen ist.

4. Wenn

4. Wenn die Ermittelung deshalb unthunlich ist, weil die Angabe des Vermögens von demjenigen, welcher von Einreichung eines Inventars befreit ist, verweigert wird, so findet die Erhebung der in der Vormundschaftssache selbst entstandenen Kosten nach Maßgabe eines durch Arbitrium der Vormundschaftsbehörde und nach Vernehmung des Vormundes festzustellenden Betrages statt, vorbehaltlich einer künftigen Nachliquidation beim Fortfall des Hindernisses; andere Kosten sind sofort zu erheben.

5. Die gestundeten Kosten sind nach beendigter Vormundschaft zu erheben; dem gewesenen Pflegebefohlenen muß jedoch außer dem Bettzeuge, den Kleidungsstücken und Geräthschaften, welche ihm zu seinem persönlichen Gebrauch etwa schon verabfolgt oder angeschafft sind, ein reines Vermögen von 50 Thalern belassen und der demzufolge nicht einzuziehende Betrag seiner Kostenschuld muß niedergeschlagen werden.

6. Auf eine Stundung der Kosten können weibliche Pflegebefohlene, sobald sie sich verheirathen, und diejenigen Pflegebefohlenen, hinsichtlich welcher die Vormundschaft über die Zeit der erlangten Großjährigkeit aus einem andern Grunde, als dem einer vorhandenen erheblichen Gemüthsschwäche verlängert wird, von diesem Zeitpunkte an nicht ferner Anspruch machen.

7. Die Verjährung beginnt rücksichtlich der von den Pflegebefohlenen zu bezahlenden Kosten erst mit dem Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die über sie geführte Vormundschaft beendigt ist.

§. 10.

3. In Vormundschafts- und Kuratelsachen, insoweit letztere nicht lediglich mit der Abwickelung eines einzelnen Geschäfts beendigt werden, sind die vom Kapitalvermögen der Pflegebefohlenen nach dem Tarif §. 42. zu erhebenden Sätze bei Beendigung der Vormundschaft oder Kuratel, die von den Revenüen nach §. 43. des Tarifs zu erhebenden aber am Schlusse eines jeden Jahres, in welchem dieselben fällig werden, wenn aber eine Rechnungslegung beim vormundschaftlichen Gericht stattfindet, nach Eingang und Abnahme der Rechnung zu liquidiren.

Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) das Allerhöchste Privilegium vom 28. April 1875. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Kreises Heilsberg im Betrage von 882,000 Mark Reichswährung III. Emission durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 24. S. 135. bis 137., ausgegeben den 17. Juni 1875.;

2) der durch Allerhöchsten Erlaß vom 10. Mai 1875. genehmigte Achte Nachtrag zu dem Revidirten Reglement für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852. durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 24. S. 157., ausgegeben den 17. Juni 1875.,

   der Königl. Regierung zu Trier Nr. 26. S. 160./161., ausgegeben den 1. Juli 1875.,

   der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 25. S. 163., ausgegeben den 17. Juni 1875.,

   der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 25. S. 179., ausgegeben den 23. Juni 1875.,

   der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 28. S. 274./275., ausgegeben den 19. Juni 1875.;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 18. Mai 1875., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts für den von den Ständen des Kreises Eiderstedt beschlossenen Bau von Kreischausseen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 29. S. 223., ausgegeben den 11. Juni 1875.;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Mai 1875., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Gemeinde-Chaussee an der Mosel von Berncastel durch Graach nach Zettingen im Reg.-Bez. Trier als Fortsetzung der von Berncastel aufwärts über Andel bis Mülheim bereits vorhandenen Chaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 26. S. 158./159., ausgegeben den 1. Juli 1875.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).